



Die entscheidende Frage lautet:

Handelt es sich um eine Verkaufsverpackung die aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder Naturmaterialien besteht?

Eine Verkaufsverpackung ist die Verpackung, in denen das Produkt unmittelbar verpackt ist.

Das sind z. B.:

- Baumwollbeutel und -netze
- Kunststoffbecher, z. B. für Joghurt, Sahne, Margarine, Buttermilch, Quark
 - Kunststoffschale, z. B. für Obst, Gemüse, Eis
- Kunststoffflasche, z. B. Reinigungs-, Körperpflegemittel, Arzneimittel, Ketchupflasche
 - Kunststoffkanister, z. B. Essig-, Wasserkanister
- Kunststoffolie, z. B. von Nudel, Einkaufstüte, Blumen, Bonbon
 - Kunststoffsack, z. B. Torf-, Düngemittelsack
 - Kunststofftube, z. B. Zahnpasta-, Haargeltube
- Kunststoffdose, z. B. von Gewürzen, Creme, Eis
 - Kunststoffeimer, z. B. von Farbe
 - Kunststoffkorken
 - Kunststoff- und Metallverschluss
 - Menüschaale von Fertiggerichten
- Styroporverpackung, z. B. Chips und Formteile oder von Elektrogeräten und Möbeln
 - sonstige Kunststoffverpackung, z. B. Einkaufsbeutel, Milchbeutel
 - Tiefkühlverpackung
- Weißblechverpackung, von z. B. Konserven, Getränke, Keksen, Kronkorken
 - Aluverpackung, z. B. Aluschale, -folien, -Deckel, -Dosen, Spraydose
- Verbundverpackung, z. B. Getränke und Chipstüte, Tablettendurchdrückverpackung, Butterverpackung
 - Holzschachteln und -kiste
- Töpfe von Beet- und Balkonpflanzen, Stauden, Gehölzen in Containern sind Verkaufsverpackungen.



Keine Verpackung sind Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt.

Also, andere Kunststoffe wie z. B. Gummistiefel, Waschkorb, Gartenstuhl, Schaumstoff, Spielzeug, Plastikteller, Wasserfass etc. gehören nicht hinein, es **sind keine Verkaufsverpackungen**.

Es handelt sich um Gebrauchsgegenstände.

Sie gehören in die Restmülltonne oder können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig angeliefert werden.